

Geschäftsverzeichnisnr. 7051
Entscheid Nr. 204/2019 vom 19. Dezember 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 31 Nr. 3 und 35 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren im Hinblick auf die Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate », erhoben von der VoG « Santhea ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Santhea », unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, und durch RA E. Lemmens und RÄin E. Kiehl, in Lüttich zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 31 Nr. 3 und 35 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren im Hinblick auf die Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2018).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Renders und RÄin E. Gonthier, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 9. Oktober 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. November 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der Wallonischen Regierung auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 23. Oktober 2019 den Sitzungstermin auf den 20. November 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2019

- erschienen
- . RÄin E. Kiehl, ebenfalls *loco* RA E. Lemmens, für die klagende Partei,
- . RÄin E. Gonthier, ebenfalls *loco* RA D. Renders, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Artikel 31 Nr. 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren im Hinblick auf die Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate » (nachstehend: Dekret vom 29. März 2018) ändert Artikel 124 des vorerwähnten Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 1976) wie folgt ab:

« il est inséré un alinéa 8 rédigé comme suit :

‘ Le conseil d’administration peut comprendre un ou plusieurs délégués du personnel qui siègent avec voix consultative. ’ ».

Artikel 35 § 1 desselben Dekrets, durch den Artikel 128 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976 abgeändert wird, bestimmt:

« le paragraphe 5 est remplacé par ce qui suit :

‘ § 5. Le personnel de l’association est soumis à un régime statutaire ou contractuel.

[...] ’ ».

Die zwei vorerwähnten Bestimmungen sind Gegenstand der Nichtigkeitsklage, die von der VoG « Santhea » eingereicht wurde.

B.2.1. Die vorerwähnten Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1976, in die sie eingefügt wurden, wurden von der Wallonischen Region nach dem Bericht der sogenannten « Publifin »-Untersuchungskommission angenommen. Zu den vorgenommenen Abänderungen, insbesondere am Gesetz vom 8. Juli 1976, gehört eine Verringerung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Leitungsorgane der Vereinigungen, die auf der Grundlage von Kapitel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gebildet werden (nachstehend: « Kapitel 12-Vereinigungen »), und in diesem Rahmen die

Ersetzung der « überzähligen » Verwaltungsratsmitglieder, die über eine beschließende Stimme verfügen, durch « Beobachter », die über eine beratende Stimme verfügen. Das Dekret vom 29. März 2018 verbietet es auch, dass die Inhaber einer leitenden Funktion in den Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, darunter die « Kapitel 12-Vereinigungen », ihre Funktion im Selbständigenstatus oder über eine Management-Gesellschaft ausüben.

B.2.2. Die Tragweite des angefochtenen Artikels 31 Nr. 3 des Dekrets, durch den ein Absatz 8 in Artikel 124 des Kapitels 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 eingefügt wird, nach dem der Verwaltungsrat einer « Kapitel 12-Vereinigung » einen oder mehrere Personalvertreter, die mit beratender Stimme teilnehmen, umfassen kann, ist vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Ebenfalls vor diesem Hintergrund ist die Tragweite von Artikel 35 Nr. 1 zu verstehen, mit dem Artikel 128 § 5 desselben Kapitels 12 ersetzt wird und nach dem das Personal der Vereinigung einer statutarischen oder vertraglichen Regelung unterliegt.

B.3. Nach Artikel 118 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 kann ein öffentliches Sozialhilfezentrum entscheiden, zur Ausführung einer der Aufgaben, die diesen Zentren durch das Gesetz anvertraut sind, mit anderen öffentlichen Sozialhilfezentren, mit anderen öffentlichen Behörden oder juristischen Personen öffentlichen Rechts eine Vereinigung zu bilden.

Die so gebildeten Vereinigungen besitzen Rechtspersönlichkeit und können die Form einer VoG annehmen (Artikel 121). Sie sind nach einer Satzung organisiert und verfügen über ein eigenes Vermögen (Artikel 120). Sie können insbesondere Krankenhäuser verwalten und unterliegen in diesem Fall besonderen Regeln, die in den Artikeln 125/1, 125/2 und 126 vorgesehen sind.

In Bezug auf das Interesse

B.4. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse der klagenden VoG « Santhea » an der Klageerhebung in Abrede. Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, dass diese sich in der

Tragweite der angefochtenen Bestimmungen irrt, die einerseits eine Vertretung der Ärzteschaft in den Organen der Krankenhäuser nicht verbieten würden und andererseits auch nicht verbieten würden, dass Ärzte als Selbstständige in Krankenhäusern arbeiten könnten.

B.5. Die VoG « Santhea » ist eine Berufs- und Arbeitgebervereinigung, die die Aufgabe hat, die Interessen der Pflegeeinrichtungen und -dienste ohne Gewinnerzielungsabsicht des nichtkonfessionellen Privatsektors und des öffentlichen Sektors, die sich in der Wallonie und Brüssel befinden, zu verteidigen und zu fördern. Zu ihren satzungsmäßigen Zielen gehört insbesondere « die Vertretung und die Verteidigung ihrer Mitglieder in der Eigenschaft als Vertreter und gemeinsamer Sprecher gegenüber internationalen, föderalen, gemeinschaftlichen, regionalen und lokalen Behörden, die für den Bereich der öffentlichen Gesundheit zuständig sind, sowie im Rahmen von Instanzen der Kranken- und Invalidenversicherung und von kollektiven Arbeitsbeziehungen ».

Die klagende Partei weist in dieser Hinsicht das erforderliche Interesse nach, um eine Klage gegen Dekretbestimmungen zu erheben, mit denen die Regeln abgeändert werden, die auf « Kapitel 12-Vereinigungen », die öffentliche Krankenhäuser verwalten können, anwendbar sind. Da sich die Prüfung der Tragweite dieser Regeln mit der Prüfung der Sache deckt, genügt die Feststellung, dass diese Bestimmungen die Interessen der Mitglieder, die die klagende Partei verteidigt, ungünstig beeinflussen können.

Die Klage ist zulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.6. Der erste Klagegrund, der ausschließlich gegen Artikel 31 Nr. 3 des Dekrets vom 29. März 2018 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung. Die klagende Partei bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung es den Vertretern der Ärzteschaft der « Kapitel 12-Vereinigungen » verbieten würde, an den Versammlungen der Verwaltungsorgane der Krankenhäuser dieser Vereinigungen teilzunehmen. Dadurch würden durch die Bestimmung die Vertreter der Ärzteschaft eines

Krankenhauses, das von einer « Kapitel 12-Vereinigung » verwaltet wird, und die Vertreter des Personals dieses Krankenhauses, die als einzige in diesen Organen mit beratender Stimme vertreten sein könnten, obgleich die Beteiligung der Ärzteschaft durch die Rechtsvorschriften über die Krankenhäuser vorgesehen ist, ohne Rechtfertigung unterschiedlich behandelt. Dieselbe Bestimmung würde auch gegen die Vereinigungsfreiheit der Ärzteschaft verstoßen, die durch Artikel 27 der Verfassung gewährleistet ist.

B.7.1. Artikel 8 des am 10. Juli 2008 koordiniertes Gesetzes über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen (nachstehend: Gesetz vom 10. Juli 2008) definiert den « Verwalter » des Krankenhauses als « das Organ, das laut Rechtsform des Krankenhauses mit der Verwaltung des Krankenhausbetriebs beauftragt ist ». Artikel 15 desselben Gesetzes sieht vor, dass jedes Krankenhaus eine eigene Verwaltung hat.

Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 2. August 1985 « zur Festlegung bestimmter Regeln für die getrennte Verwaltung und Buchführung der Krankenhäuser, die einem öffentlichen Sozialhilfezentrum, einer interkommunalen Vereinigung oder einer Vereinigung, die gemäß Kapitel 12 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gebildet wurde, unterstehen » sieht vor, dass jedes Krankenhaus getrennt verwaltet wird und über seine eigenen Finanzmittel verfügt, die sich von denjenigen des öffentlichen Sozialhilfezentrums oder der Vereinigung, die es organisiert, unterscheiden.

Artikel 4 § 1 desselben königlichen Erlasses bestimmt die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses des Krankenhauses wie folgt:

« Le comité de gestion chargé de la gestion distincte de l'hôpital est composé du président et de six, huit ou dix membres.

Ces membres sont :

1° avec voix consultative, le directeur de l'hôpital, le médecin responsable des activités médicales, la personne responsable des services infirmiers ainsi qu'éventuellement le responsable des services administratifs et financiers et le responsable des services techniques de l'hôpital. Ces personnes sont désignées à cet effet par le Conseil ou par l'organe compétent de l'association;

2° avec voix délibérative, en nombre égal à celui des membres désignés et visés *sub* 1° et sans tenir compte du président, soit des membres du Conseil du centre public d'aide sociale, soit de membres désignés à cet effet par l'organe compétent de l'association, selon le cas;

3° avec voix consultative, un délégué de la commune dont le centre public d'aide sociale gère l'hôpital ».

Diese Zusammensetzung entspricht nicht der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane einer « Kapitel 12-Vereinigung ».

Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 sieht außerdem vor, dass der Chefarzt zu den Versammlungen des mit der Verwaltung des Betriebs des Krankenhauses beauftragten Organs eingeladen wird und an diesen Versammlungen teilnehmen kann. Artikel 133 desselben Gesetzes sieht vor, dass « der Ärzterat [...] das die Krankenhausärzte vertretende Organ [ist], durch das sie an der Beschlussfassung im Krankenhaus beteiligt werden » und Artikel 137 zählt die Fälle auf, in denen der Ärzterat vom Verwaltungsorgan des Krankenhauses konsultiert werden muss.

Aus all diesen Bestimmungen geht hervor, dass die « Verwaltungsorgane » der « Kapitel 12-Vereinigungen », deren Zusammensetzung teilweise durch die angefochtene Bestimmung geregelt wird, nicht mit den « geschäftsführenden Ausschüssen » verwechselt werden dürfen, die nach den Rechtsvorschriften über Krankenhäuser erforderlich sind und deren Zusammensetzung die Beteiligung von Vertretern der Ärzteschaft beinhaltet.

B.7.2. Daraus ergibt sich, dass im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, die angefochtene Bestimmung « Kapitel 12-Vereinigungen » nicht daran hindert, den geschäftsführenden Ausschuss, wie er von den vorerwähnten Rechtsvorschriften über Krankenhäuser verlangt wird, einzurichten, und somit auch nicht daran hindert, dass Vertreter der Ärzteschaft, die in dem betreffenden Krankenhaus arbeiten, in diesem Ausschuss vertreten sind.

B.7.3. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung.

B.7.4. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.8. Der zweite Klagegrund bezweckt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 35 des Dekrets vom 29. März 2018, insofern er vorsieht, dass das Personal der « Kapitel 12-Vereinigungen » einer statutarischen oder vertraglichen Regelung unterliegt. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Nrn. 1 und 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit, die durch die Artikel II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches gewährleistet ist, mit den Artikeln 35 und 143 der Verfassung, mit den Artikeln 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit den Artikeln 34 bis 36, 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 5 § 1 Absatz 1 *a*) und mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, sowie aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der föderalen Loyalität.

Die klagende Partei bemängelt im Wesentlichen, dass die angefochtene Bestimmung es den einer « Kapitel 12-Vereinigung » angeschlossenen Krankenhausärzten verbieten würde, im Selbstständigenstatus tätig zu sein und dadurch gegen die im Klagegrund geltend gemachten Bestimmungen verstoßen würde.

B.9.1. Artikel 35 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets, der vorsieht, dass « das Personal der Vereinigung einer statutarischen oder vertraglichen Regelung unterliegt » bezieht sich ausschließlich auf Personalmitglieder einer « Kapitel 12-Vereinigung » und nicht auf die Krankenhausärzte, die medizinische Leistungen in einem in dieser Form gegründeten Krankenhaus erbringen sollen.

In Bezug auf solche Leistungen sind die Krankenhausärzte nicht von der angefochtenen Bestimmung betroffen. Diese Bestimmung ermöglicht es somit einem Krankenhaus, das als « Kapitel 12-Vereinigung » gegründet wurde, für die Erbringung der medizinischen Leistungen, die es den Patienten anbieten möchte, Ärzte zu verpflichten, die ihre Heilkunde über ein Statut, einen Vertrag oder im Selbstständigenstatus ausüben können.

Der bemängelte Behandlungsunterschied ergibt sich aus einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung.

B.9.2. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût